

führung in Frage gestellt werden kann.

Beweisrichtung: die in einem spezifischen Untersuchungskomplex unter Berücksichtigung des konkreten Ermittlungsstands und der objektiven Möglichkeiten festgelegte Richtung zur Sammlung, Prüfung und Würdigung von gesetzlich zulässigen Beweismitteln mit dem Ziel, eine umfassende Beweisführung und zielgerichtete, rationale Erforschung der Wahrheit zu sichern. Ihr liegt eine mit einem unterschiedlichen Grad an Wahrscheinlichkeit begründete Annahme zugrunde, daß im Prozeß der Beweiserarbeitung in einer bestimmten -> *Untersuchungsrichtung* bedeutungsvolle be- und entlastende Beweismittel gesichert werden können.

Beweisstück -> *Beweisgegenstände*

Beweistatsache: allgemeine Bezeichnung für jede Tatsache, die im Prozeß des Beweises als -> *Beweisgrund* verwendet wird. Mitunter wird der Begriff auch nur für jene Tatsachen verwendet, die als Folge logischer Schlüsse aus anderen Tatsachen abgeleitet wurden. So ist z. B. die B., daß der Beschuldigte zur Tatzeit am Tatort war, erst durch logische Schlüsse aus anderen Tatsachen abgeleitet.

Beweiswert: Bezeichnung des Wertes, den ein -> *Beweismittel*, eine wissenschaftliche Erkenntnis, eine -> *Tatsache* oder ein logischer Schluß im Prozeß des -> *Beweises* besitzt. Er muß in der -> *Beweiswürdigung* bestimmt werden. Im Prozeß der -> *Beweisführung* können B. und Informationswert, z. B. einer Zeugenaussage, auseinanderfallen. Das ist meist bei Aussagen von mittelbaren Zeugen der Fall.

Beweiswürdigung: Prozeß der geistigen Auseinandersetzung über die Sicherheit der gewonnenen Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände, d. h. mit dem geführten -> *Beweis* und seiner -> *Beweiskraft*, in dem man sich der Gewißheit einer Erkenntnis bewußt wird. Sie kann unterteilt werden in die Würdigung der -> *Beweismittel* und die des geführten Beweises. Sie schließt die persönliche Auseinandersetzung mit folgenden Elementen des Beweises ein: Qualität der Beweismittel (Informationswert, Beweiswert, Gesetzlichkeit); Quantität der Beweismittel (Reichen sie aus, um den Beweis im erforderlichen Umfang zu führen?); daraus abgeleiteten -> *Tatsachen* (Besitzen diese Erkenntnisse wirklich den Charakter von Tatsachen?); zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen (Sind diese gesichert?); Exaktheit der logischen Schlußfolgerungen (Werden keine falschen oder voreiligen Schlüsse gezogen?); Vollständigkeit der -> *Beweisführung* (Sind über alle strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung wahre Erkenntnisse vorhanden?) sowie Möglichkeit oder Unmöglichkeit begründeter Zweifel an gewonnenen Erkenntnissen.

Bewußteinsstörungen: klinisch und forensisch-psychiatrisch wichtiger Sammelbegriff für alle krankhaften Beeinträchtigungen des Bewußtseins. Diese Beeinträchtigung zeigt in der Reihenfolge vom leichten zum schweren Grad verschiedene Stufen, die ineinander übergehen und deren Abgrenzung oft schwierig sein kann. Benommenheit: Zustand, in dem alle psychischen Funktionen verlangsamt und erschwert ablaufen und der vom Patienten zumeist subjektiv auch so empfunden wird; Somnolenz: Patient ist schläfrig, aber jederzeit erweckbar. Außenreize werden aber nur ver-